

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden

Präambel

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden fördert im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die im Ort aktiven Vereine und Verbände entsprechend der nachstehenden Richtlinie.

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1 Antragsberechtigte Vereine

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gemeinnützigkeit im Sinne des §52 der AO liegt vor
- mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Neuenkirchen-Vörden
- bei Antragstellung besteht der Verein mindestens 3 Jahre
- Aktivitäten werden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durchgeführt

1.2 Antragstellung

Sämtliche Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres und vor Beginn der Maßnahme zu stellen, damit die Mittel im Haushalt eingestellt werden können. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist berechtigt, die Antragsangaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Antragstellung ist ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins möglich. Anträge durch Untergruppierungen sind nicht möglich.

1.3 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Ergibt sich durch die Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung, so wird der überzahlte Betrag zurückgefordert. Gleiches gilt für widerrechtlich erlangte Zuschüsse.

1.4 Förderausschlüsse

Politische Parteien und kirchliche Institutionen sowie deren Untergruppen werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert, es sei denn diese sind explizit genannt.

Ebenso werden Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren nicht nach dieser Richtlinie gefördert, da bereits eine Vollfinanzierung der notwendigen Anschaffungen dieser Einrichtungen durch die Gemeinde erfolgt.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1 Förderzweck

Für die allgemeine Vereinsarbeit gewährt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden einen Zuschuss, der für die Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke einzusetzen ist.

2.2 Höhe der Förderung

Innerhalb von 5 Kalenderjahren kann ein Betrag in Höhe von bis zu 500€ für die allgemeine Vereinsarbeit beantragt werden.

2.3 Besonderheiten

Erhält ein Verein bereits eine Förderung für den Jugendsport gem. Ziffer 4.2, wird kein weiterer Zuschuss zur allgemeinen Vereinsarbeit gewährt. Eine Ausnahme bilden Vereine, für die ein erhöhter Zuschuss durch den Gemeinderat gem. nachstehender Regelung festgesetzt wurde.

Abweichend zu Nr. 2.2 erhalten die folgenden Vereine einen erhöhten Zuschuss zur allgemeinen Vereinsarbeit, wenn ein erhöhter Bedarf u. a. durch Offenlegung der Finanzsituation nachgewiesen wird:

Naturbad Vörden e. V.	100.000€
Musikschule Neuenkirchen-Vörden e. V.	85.000€
Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e. V.	15.000€
Heimatverein Vörden (Schlachtereimuseum)	2.000€
TuS Neuenkirchen 1921 e.V.	25.000€
BS Vörden 1920 e.V.	15.000€

Die hier genannten Beträge sind alle 3 Jahre neu durch den Gemeinderat festzusetzen.

3. Förderung bei Vereinsjubiläen

3.1 Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewährt bei Vereinsjubiläen alle 25 Jahre eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

3.2 Höhe der Förderung

Die Jubiläumszuwendung beträgt pauschal 250€.

3.3 Besonderheiten

Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden haben.

4. Förderung der Jugend

4.1 Förderung von Jugendfreizeiten

4.1.1 Förderzweck

Die Gemeinde fördert Jugendfreizeiten von Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen. Die Mindestdauer einer einzelnen Maßnahme beträgt einschließlich der Hin- und Rückfahrt mindestens 5 Tage, die Höchstdauer 10 Tage. Längere Fahrten werden mit einer maximalen Förderdauer von 10 Tagen bezuschusst.

4.1.2 Höhe der Förderung

Pro Tag und jugendlichem Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50€ gezahlt. Zusätzlich werden maximal 2 Betreuer je 10 Jugendliche bezuschusst.

Zusätzlich können für die Anschaffung von Zelten max. 5.000€ innerhalb von 3 Jahren beantragt werden.

4.1.3 Besonderheiten

Abweichend zu Ziffer 1.4 ist eine Antragstellung auch durch kirchliche Institutionen zulässig.

Die Antragstellung kann abweichend zu Ziffer 1.2 bis zu 4 Wochen vor Beginn der Jugendfreizeit gestellt werden.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt frühestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme auf Grundlage der voraussichtlichen Teilnehmerzahl. Spätestens 14 Tage nach der Jugendfreizeit ist der Gemeinde die finale Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift) sowie eine Programmaufstellung für die Endabrechnung vorzulegen. Nicht gefördert werden:

- Schulklassenfahrten
- Schulungslehrgänge
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Reise unberührt bleibt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
- Veranstaltungen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder PKW-Fahrten erstrecken.

4.2. Förderung des Jugendsports

4.2.1 Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden fördert den Jugendsport in Sportvereinen, die dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

4.2.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10€ für jedes jugendliche Vereinsmitglied mit Hauptwohnsitz in NeuenkirchenVörden.

4.2.3 Besonderheiten

Abweichend von Ziffer 1.2 sind Anträge bis zum 31.01. des Jahres unter Beifügung einer Kopie der Mitgliedererhebung nach dem Stand des 01.01. des aktuellen Kalenderjahres an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu richten.

4.3 Förderung der Teilnahme an überregionalen Wettbewerben

4.3.1 Förderzweck

Jugendlichen wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Gebühren, die für die Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Musik- und Kulturwettbewerben (ab Landesebene) entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die dem Verein für deren Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss gewährt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesmeisterschaften) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.

4.3.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3€ pro Teilnehmer, maximal jedoch 30€.

4.3.3 Besonderheiten

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

4.4 Förderung über den Gemeindejugendring

4.4.1 Förderzweck

Der Gemeindejugendring erhält für die Durchführung der Ferienspaßaktionen und zur Unterstützung der Jugendarbeit der dem Gemeindejugendring angeschlossenen Gruppen einen jährlichen Zuschuss.

Zusätzlich erhält der Gemeindejugendring einen jährlichen Zuschuss für Jugendfreizeiten. Hiervon werden Fahrten mit einer Dauer von weniger als 5 Tagen gefördert.

4.4.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss an den Gemeindejugendrings beträgt

- 3.200€ für die Durchführung der Ferienspaßaktionen und die allgemeine Jugendarbeit
- 250€ für die Bezuschussung von Jugendfreizeiten

Über die weitere Verteilung der Mittel entscheiden die Gremien des Gemeindejugendrings.

4.5.3 Besonderheiten

Zum 31.03. des Folgejahres legt der Gemeindejugendring eine Aufstellung über mit den Zuschüssen finanzierten Aktivitäten vor, aus der die Verwendung der Mittel ersichtlich ist.

Jugendgruppen kirchlicher Institutionen (z. B. Landjugend) sind abweichend zu Ziffer 1.4 über den Gemeindejugendring förderfähig.

5. Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen

5.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet Eigenmittel einzusetzen und andere Fördermöglichkeiten (z.B. Landessportbund) geltend zu machen. Beantragte Fördermittel bei anderen Stellen sind bei der Antragstellung anzugeben.

5.2 Förderung von größeren Baumaßnahmen bzw. Neubauten

5.2.1 Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewährt einen Zuschuss zu größeren Baumaßnahmen bzw. Neubauten, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- die Nettoinvestition liegt insgesamt über 25.000€
- der Verein hat insgesamt wenigstens 50 Mitglieder
- durch die geförderte Baumaßnahme werden keine Einnahmen durch Vermietung erzielt (z. B. Vermietung von Vereinsheimen)
- das geförderte Gebäude muss sich im Eigentum des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre vorliegen.

5.2.2 Höhe der Förderung

Die maximale Förderung ist prozentual gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Bei Sportvereinen gilt die Zahl der im Jahr der Antragstellung beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder.

- 30% Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei 25-50 jugendlichen Mitgliedern
- 40% Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei 51-100 jugendlichen Mitgliedern
- 50% Zuschuss zu den Netto-Gesamtkosten bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern

Die Höchstförderung je Verein beträgt maximal 250.000€ in einem Zeitraum von 10 Jahren.

5.2.3 Besonderheiten

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan einzureichen. Die Kostenvoranschläge werden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Die Fördermittel sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.

5.3 Förderung von kleineren Baumaßnahmen bzw. Renovierungen

5.3.1 Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewährt einen Zuschuss zu kleineren Baumaßnahmen bzw. Renovierungen, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- die Nettoinvestition liegt insgesamt zwischen 2.500-25.000€
- der Verein hat wenigstens 50 Mitglieder
- durch die geförderte Baumaßnahme werden keine Einnahmen durch Vermietung erzielt (z. B. Vermietung von Vereinsheimen)
- das geförderte Gebäude muss sich im Eigentum des Vereins befinden oder es muss ein Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre vorliegen.

5.3.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 20% der nachgewiesenen Netto-Gesamtkosten. Die Höchstförderung je Verein beträgt maximal 10.000€ in einem Zeitraum von 10 Jahren.

5.3.3 Besonderheiten

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan einzureichen. Die Kostenvoranschläge werden durch die Gemeindeverwaltung geprüft. Die Fördermittel sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.

5.4 Förderung von sonstigen Anschaffungen

5.4.1 Förderzweck

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gewährt einen pauschalen Zuschuss für sonstige Anschaffungen, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- die Netto-Anschaffungskosten liegen zwischen 1.000-10.000€
- die Anschaffungsgegenstände dienen nachweislich dem Vereinszweck lt. Satzung

Für Anschaffungen größer 10.000€ können entsprechende Einzelanträge an den Gemeinderat gestellt werden, über die individuell entschieden wird.

5.4.2 Höhe der Förderung

Die Förderung für Anschaffungen zwischen 1.000-10.000€ beträgt pauschal 20% der nachgewiesenen Netto-Materialkosten. Die Höchstförderung je Verein beträgt maximal 5.000€ in einem Zeitraum von 10 Jahren.

Bei entsprechender Genehmigung der Einzelanträge für Anschaffungen größer 10.000€ ist die Förderung prozentual gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Bei Sportvereinen gilt die Zahl der im Jahr der Antragstellung beim Landessportbund gemeldeten Mitglieder.

- 30% Zuschuss bei 25-50 jugendlichen Mitgliedern
- 40% Zuschuss bei 51-100 jugendlichen Mitgliedern
- 50% Zuschuss bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern

5.4.3 Besonderheiten

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge sowie ein Finanzierungsplan einzureichen. Die Fördermittel sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.

Anlage Förderantrag

Antragstellender Verein: Vereinsname hier erfassen
Ansprechpartner: Ansprechpartner hier erfassen
Telefonnummer für Rückfragen: Telefonnummer hier erfassen

Hiermit beantragen wir eine Förderung nach der Richtlinie Vereinsförderung wie folgt:

- | | | | |
|--------------------------|---|-----------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Maximal 500€ innerhalb des jeweiligen 5-Jahres-Zeitraums. | | |
| <input type="checkbox"/> | Förderung Vereinsjubiläen | Gründungsdatum: | Datum erfassen |
| <input type="checkbox"/> | Förderung von Jugendfreizeiten | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Teilnehmerliste beifügen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Förderung des Jugendsports | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Bestandserhebungsliste des Sportbundes beifügen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Förderung der Teilnahme an Wettbewerben | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Auszug aus dem Vereinsregister beifügen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Förderung von Baumaßnahmen | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan beifügen. | | |
| <input type="checkbox"/> | Förderung von sonstigen Anschaffungen | Summe: | Betrag erfassen € |
| | Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan beifügen. | | |

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift die Einhaltung der Allgemeinen Fördervoraussetzungen. Auf Anforderung der Gemeinde werden wir entsprechende Nachweise hierzu einreichen.

Neuenkirchen-Vörden, _____

Ort, Datum

Vereinsstempel + Unterschrift